

Fragen und Antworten zum Fortbildungskonto und Fortbildungszertifikat

1. Welche Veranstaltungen können anerkannt werden?

Fortbildungsveranstaltungen, die nach dem **01.01.04** besucht und bescheinigt wurden und die die Kriterien der Fortbildungsordnung der PTK NRW bzw. der Musterfortbildungsordnung der BPTK erfüllen.

2. Welche inhaltlichen Anforderungen müssen die Fortbildungsveranstaltungen erfüllen?

Die Fortbildungsinhalte müssen dem aktuellen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse entsprechen und sich auf die Theorie und Praxis der Psychotherapie, einschließlich der Ergebnisse der Psychotherapieforschung, der Prävention und Rehabilitation beziehen. Sie können aber auch Fachgebiete der unmittelbar dafür bedeutsamen, angrenzenden wissenschaftlichen Disziplinen oder berufsrechtliche Fragen betreffen. Die Qualifikation der Referenten und Supervisoren muss den Anforderungen der Fortbildungsordnung genügen.

3. Welche Angaben sollten Teilnahmebescheinigungen enthalten?

Bitte reichen Sie **nur Kopien** Ihrer Teilnahmebescheinigungen ein. Die Originale verbleiben bei Ihnen.

Achten Sie unbedingt darauf, dass Ihr Name auf der Teilnahmebescheinigung steht.

Titel und Inhalt der Veranstaltung.

Ort, Datum und Dauer der Veranstaltung (reine Fortbildungszeit ohne Pausen), nach Möglichkeit die Kategorie der Veranstaltung (z. B. Vortrag und Diskussion, Workshop; Tagung).

Die Qualifikation des Leiters und/oder der Referenten.

Name und Unterschrift des verantwortlichen Leiters.

Ggf. die genaue Angabe, welche Teilveranstaltungen tatsächlich von Ihnen belegt worden sind.

Stand März 2008



Psychotherapeuten
Kammer NRW

4. Was kann ich tun, wenn die Angaben auf meiner Teilnahmebescheinigung nicht ausreichen?

Legen Sie nach Möglichkeit ein Programm oder Flyer der Veranstaltung bei oder holen Sie Informationen beim Veranstalter ein (z.B. zur Qualifikation der Referenten).

5. Wie viele Punkte muss ich für das Zertifikat nachweisen?

Mindestens 250 Punkte müssen innerhalb eines 5-Jahreszeitraums nachgewiesen werden.

6. Wann muss ich den Nachweis gegenüber der KV erbringen?

Sie sind verpflichtet alle 5 Jahre gegenüber der KV den Nachweis zu erbringen, dass Sie in dem zurückliegenden 5 Jahreszeitraum Ihrer Fortbildungspflicht nachgekommen sind.

Beispiel: Waren Sie am 30. Juni 2004 bereits zugelassen, haben Sie den Nachweis erstmals bis zum 30. Juni 2009 zu erbringen.

7. Wann wird das Zertifikat ausgestellt?

Das Zertifikat wird auf Antrag nach Erreichung der 250 Fortbildungspunkte ausgestellt. Sobald Sie 250 Punkte erreicht haben, sind die Voraussetzungen für das Zertifikat erfüllt. Aufgrund des hohen Personalaufwands werden Teilnahmebescheinigungen in Papierform auch nur bis zum Umfang von 250 Punkten im Kontoauszug erfasst.

8. Wenn ich mehr als 250 Punkte gesammelt habe, kann ich diese für den nächsten 5-Jahreszeitraum anrechnen lassen?

Nein – der Nachweis der 250 Punkte bezieht sich immer auf den jeweiligen 5-Jahreszeitraum.